

Reglement

# Personalreglement

vom 03. Juni 2026

\*Revision vom 8. Juni 2023:

- **Abschnitt 7 (G), Art. 15 Abs. 1-6 Jahresentschädigung der Behörde** in Behördenreglement überführt
- **Art. 7** neu
- **Art. 16** neu

\*\*Revision vom 03. Juni 2026:

Gleichbehandlung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz  
Kantonale Lohnanpassungen  
Besitzstand  
Krankentaggeld  
Entschädigung Sitzungen nach 17.00 Uhr  
Revision

Art. 1	Ergänzung
Art. 6	neuer Absatz
neu Art. 6a	neu
Art. 14	neuer Absatz
Art. 16	Korrektur
Art. 20	zusätzlicher Artikel

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Leitsätze .....	3
**Leitsätze .....	3
<b>B. Rechtsverhältnis</b> .....	<b>3</b>
Geltungsbereich .....	3
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal .....	3
Beendigung des Anstellungsverhältnisses .....	4
Privatrechtlich angestelltes Personal .....	4
<b>C. Lohnsystem</b> .....	<b>4</b>
Grundsatz .....	4
**Besitzstand .....	4
*Gehaltsklassenwechsel .....	4
Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse .....	4
Rückstufung.....	4
<b>D. Mitarbeitergespräch (MAG)</b> .....	<b>5</b>
Zweck .....	5
Organigramm / Kaderstellen .....	5
Aussergewöhnliche Leistungen .....	5
<b>E. Besondere Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Arbeitsplatzbewertung.....	5
<b>F. Sozialleistungen</b> .....	<b>5</b>
Sozialversicherungen .....	5
Überbrückungsrente .....	5
<del><b>G. Jahresentschädigung der Behörden</b> .....</del>	<del><b>5</b></del>
<b>H. Entschädigung und Spesen für Sitzungen</b> .....	<b>5</b>
*Sitzungsentschädigung und Spesen .....	6
<b>I. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
Inkrafttreten.....	6
<b>J. Genehmigung Gemeindeversammlung</b> .....	<b>6</b>
Genehmigung .....	6
<b>K. Auflagezeugnisse</b> .....	<b>7</b>

Die Gemeindeversammlung Wichtrach erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung folgendes Personalreglement:

## A. Allgemeine Bestimmungen

Leitsätze

**Art. 1** Die Grundsätze orientieren sich am Leitbild und gelten für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Wichtrach. Die Personalpolitik

- orientiert sich am Leistungsauftrag der Gemeinde, an den Bedürfnissen des Personals, am Ziel der Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern sowie an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes,
- will für die Gemeinde geeignete Mitarbeitende gewinnen und erhalten, die qualitätsorientiert, verantwortungsbewusst und kooperativ handeln,
- nutzt und entwickelt das Potential der Mitarbeitenden indem sie diese entsprechend ihren Eignungen und Fähigkeiten einsetzt und fördert,
- achtet auf eine besonders sorgfältige Auswahl der Vorgesetzten,
- unterstützt und fördert das Angebot von Ausbildungsplätzen und leistet Hilfe bei der Stellensuche nach Abschluss der Ausbildung, sofern die Arbeitsmarktlage dies erfordert,
- unterstützt die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie für Frauen und Männer und
- fördert eine offene und stetige Kommunikation innerhalb der Organisation,
- fördert flexible Arbeitszeitmodelle.

\*\*Leitsätze

**Art. 1** Die Grundsätze orientieren sich am Leitbild und gelten für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Wichtrach. Die Personalpolitik setzt folgende Schwerpunkte:

- Orientierung am Leistungsauftrag der Gemeinde, an den Bedürfnissen des Personals, an der Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern sowie an den finanziellen Möglichkeiten,
- Gewinnung, Erhaltung und Entwicklung geeigneter Mitarbeitender sowie deren Einsatz entsprechend ihren Fähigkeiten und Eignungen,
- Förderung von Ausbildung, kontinuierlichem Lernen sowie der fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung,
- Unterstützung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie sowie Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensphasen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten,
- sorgfältige Auswahl geeigneter Vorgesetzter sowie eine verantwortungsbewusste und wertschätzende Führungskultur,
- Wahrung der Gleichbehandlung der Mitarbeitenden unabhängig von Alter, Geschlecht, Beschäftigungsgrad oder Funktion,
- Einsatz zeitgemässer Arbeitsmittel, Prozesse und flexibler Arbeitszeitmodelle zur effizienten Aufgabenerfüllung und
- Gewährleistung der Arbeitssicherheit sowie des Schutzes der physischen und psychischen Gesundheit

## B. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

**Art. 2** <sup>1</sup> Die in diesem Reglement aufgestellten Vorschriften gelten für alle öffentlich-rechtlichen Angestellten der Gemeinde.

<sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts und die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.).

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

**Art. 3** Das Personal der Gemeinde Wichtrach mit einem fixen Pensum (Anstellungsprozente) wird öffentlich-rechtlich mit einem Vertrag angestellt.

Beendigung des Anstellungsverhältnisses

**Art. 4** <sup>1</sup> Das Anstellungsverhältnis endet ohne weiteres mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters der Mitarbeitenden oder durch schriftliche Kündigung durch eine der Parteien. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Die betroffene Mitarbeiterin bzw. der betroffene Mitarbeiter ist vorher anzuhören.

Privatrechtlich angestelltes Personal

**Art. 5** <sup>1</sup> Das übrige Personal wird privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in der Personalverordnung.

<sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht (OR).

## C. Lohnsystem

Grundsatz

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklassenbandbreite zu.

<sup>2</sup> Es kommt das ~~degressive~~ Gehaltssystem des Kantons Bern ~~\*\*mit 80 Gehaltsstufen und 6 Einstiegsstufen~~ zur Anwendung.

\*\*Besitzstand

**Art. 6a** Systemanpassungen dürfen nicht zu einer Reduktion des bisher ausgerichteten Gehalts führen.

\*Gehaltsklassenwechsel

**Art. 7** <sup>1</sup> Bei Übernahme von zusätzlichen anspruchsvollen Arbeiten, mit erhöhten Anforderungen oder einer absolvierten sachdienlichen Weiterbildung, kann ein Wechsel in eine andere Gehaltsklasse geprüft werden.

<sup>2</sup> Die Überführung in eine höhere Gehaltsklasse bewirkt normalerweise eine Rückstufung in der neuen Gehaltsklasse auf das bisherige Lohnniveau.

Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Dieser Aufstieg ist von der individuellen Leistung, vom persönlichen Verhalten und der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Lohnsumme abhängig. Die Verteilung der Stufen liegt in der Kompetenz der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Rahmen der Budgetplanung die mögliche Lohnsumme fest, welche für die Aufstiege insgesamt zur Verfügung steht. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

<sup>5</sup> Weitere Bestimmungen werden in der Personalverordnung geregelt.

Rückstufung

**Art. 9** Das Gehalt kann reduziert werden, sofern die Zielvorgaben in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erreicht werden.

## D. Mitarbeitergespräch (MAG)

Zweck	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die verantwortlichen Personen führen mit den ihnen unterstellten Mitarbeitenden mindestens einmal jährlich ein Mitarbeitergespräch. <sup>2</sup> Im Rahmen des Mitarbeitergesprächs erfolgen die Beurteilung der Zielerreichung und die Festlegung der Ziele für die nächste Beurteilungsperiode. <sup>3</sup> Detaillierte Regelungen erfolgen in der Personalverordnung.
Organigramm / Kaderstellen	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar. <sup>2</sup> Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter, die Stellenleitenden und die Hauptschulleitung der Primarschule Wichtrach bilden das Kader der Verwaltung.
Aussergewöhnliche Leistungen	<b>Art. 12</b> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen. Die Bestimmungen dazu werden in der Personalverordnung geregelt.

## E. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<b>Art. 13</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann der Gemeinderat auf Antrag der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
-----------------------	---

## F. Sozialleistungen

Sozialversicherungen	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz sowie gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. <b>**2 Die Gemeinde kann das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit zusätzlich absichern. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Personalverordnung.</b> <sup>3</sup> Die Umsetzung ist in der Personalverordnung geregelt.
Überbrückungsrente	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde ermöglicht ihren Mitarbeitenden den freiwilligen, flexiblen und vorzeitigen Rücktritt aus dem Anstellungsverhältnis durch die Ausrichtung einer Überbrückungsrente. <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die detaillierten Rahmenbedingungen im Rahmen der Personalverordnung.

## G. ~~Jahresentschädigung der Behörden~~

Alt: Abschnitt 7, Art. 15 Abs. 1-6, wird neu im Behördenreglement geregelt.

## H. Entschädigung und Spesen für Sitzungen

\*Sitzungsentschädigung und Spesen

**Art. 16** <sup>1</sup> Für die Teilnahme an Sitzungen ~~\*\*ab 17.00 Uhr ausserhalb der Arbeitszeit hat besteht für~~ das Gemeindepersonal wahlweise ~~ein~~ Anspruch auf Zeitgutschrift oder finanzielle Entschädigung.

<sup>2</sup> Das Gemeindepersonal hat bei Auslagen, die sich aus dienstlichen Verpflichtungen ergeben Anrecht auf Ausgabenersatz

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt den Anspruch in der Personalverordnung.

<sup>4</sup> Finanzielle Entschädigungen unterliegen der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

## I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 17** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement der Gemeinde Wichtrach vom 30. Mai 2013 auf.

## J. Genehmigung Gemeindeversammlung

Genehmigung

**Art. 18** Die Gemeindeversammlung hat das vorstehende Personalreglement am 4. Dezember 2019 genehmigt.

\*Revision vom 08.06.2023

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung hat das vorstehend revidierte Personalreglement am 8. Juni 2023 genehmigt.

<sup>2</sup> Die Änderungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

\*\*Revision vom 03.06.2026

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung hat das vorstehende revidierte Personalreglement vom 3. Juni 2026 genehmigt.

<sup>2</sup> Die Änderungen treten per 1. Juli 2026 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Personalreglement am 3. Juni 2026 genehmigt.

## Gemeinde Wichtrach

sign. Bruno Riem  
Der Präsident

sign. Andreas Stucki  
Der Sekretär

## **K. Auflagezeugnisse**

Das Personalreglement lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gemäss Gemeindegesetzgebung publiziert. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Wichtrach, 4. Dezember 2019

### **Gemeindeschreiberei Wichtrach**

sign. Barbara Seewer  
Stv. Geschäftsleiter

\*Die Stellenleitung Gemeindeschreiberei hat dieses Reglement vom 4. Mai bis 8. Juni 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 4. Mai und Nr. 22 vom 1. Juni 2023 bekannt.

Wichtrach, 8. Juni 2023

### **Gemeindeschreiberei Wichtrach**

sign. Manuela Hofer  
Co-Stellenleitung

\*\*Die Stellenleitung Gemeindeschreiberei hat dieses Reglement vom x.xx bis x.xx.2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. xx vom x.xx und Nr. xx vom xx.xx.2026 bekannt.

Wichtrach, xx.xx.xxxx

### **Gemeindeschreiberei Wichtrach**

Barbara Seewer  
Stellenleitung